

GEMEINDE RETTENBACH



NIEDERSCHRIFT

über die 7. öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **17.07.2023** von 19:00 Uhr bis 21:21 Uhr
im 1. OG der Gemeindehalle Rettenbach

Rettenbach, 14.09.2023

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim

Herr Werner Brenner

Herr Franz Feil

Frau Hedwig Feucht anwesend ab 19:15 Uhr

Frau Manuela Geißler

Herr Ralf Hoffmann

Herr Thomas Kraus

Herr Markus Neumann

Herr Martin Ostermeyer

Frau Anja Schinzel

Herr Herbert Sittenberger

Herr Matthias Stürminger

Ferner waren anwesend:

Herr Christian Anwander für TOP 2

Herr Roman Bihler für TOP 1

Frau Maria Dirr für TOP 1

Frau Miriam Hoser für TOP 1

Frau Mirjam Schinzel für TOP 1

Herr Christoph Zeh

Schriftführer:

Hartmann Julia

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 13.07.2023 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Erweiterung der Kindertagesstätte St. Raphael
- 1.1 Vorstellung der Zahlen bezüglich der derzeitigen Auslastung und des Hildesheimer Modells
- 1.2 Beschlussfassung Bedarfsanerkennung sowie Beauftragung Grobplanung hinsichtlich Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte St. Raphael Rettenbach
2. Antrag für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet Rettenbach
3. Außenbereichssatzung "Alte Mühle II": Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
4. Voranfrage der Fa. BioEnergie Kempter GbR zum Anschluss der Fa. Reflexa an Fernwärme und Biogas
5. Bekanntgabe der Aufstellung der Jahresrechnung 2022
6. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.06.2023
7. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Erweiterung der Kindertagesstätte St. Raphael

Sachverhalt:

Kommunen obliegt Planungsverantwortung

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Gesamtverantwortung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten

Die Gemeinden entscheiden über den örtlichen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gesamtverantwortung für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände sollen bei der Bedarfs- und Maßnahmenplanung zusammenwirken.

[Zur Rechtsgrundlage: § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch \(SGB VIII\)](#)

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder **ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** (ab 1. Geburtstag) bis zum Schuleintritt **einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege**. Der Anspruch ist auf Vermittlung eines Platzes gerichtet. Jede nach dem BayKiBiG förderfähige Einrichtung bzw. Kindertagespflege erfüllt die qualitativen Ansprüche an die frühkindliche Förderung im Sinne des Rechtsanspruchs.

Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen, müssen **mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme** die Gemeinde bzw. bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kenntnis setzen (Art. 45 a Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz).

1.1 Vorstellung der Zahlen bezüglich der derzeitigen Auslastung und des Hildesheimer Modells

Sachverhalt:

Anhand der aktuellen Auslastungszahlen (sehen Sie hierzu den Anhang dieses Tagesordnungspunktes) und der ausgearbeiteten Zahlen des Hildesheimer Modells (ebenfalls im Anhang) ist der zusätzliche Bedarf an Betreuungsplätzen ersichtlich.

Die Vorsitzende hat zur Vorstellung und Beratung die KITA-Leiterin Frau Mirjam Schinzel, Frau Maria Dirr (Stabsstelle Jugend, Familie und Bildung/Fachstelle Jugendhilfe- und Bildungsplanung des Landkreises Günzburg) sowie Miriam Hoser (Teamleitung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des LK Günzburg) und den Planer unserer KiTA St. Raphael, Herrn Martin Brenner eingeladen. Außerdem nimmt Hauptamtsleiter Roman Bihler an der Sitzung teil.

Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende erklärt innerhalb der Vorstellung eine Änderung der Rahmenbedingungen bzw. des Rechtsanspruches ab dem 01. August 2026. Hier wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Damit wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich im Ganztagesförderungsgesetz (GAFöG) geregelt. Auch mit Blick auf die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist zu erwarten, dass sich die vorhandene Betreuungslandschaft weiterentwickelt. Die konzeptionelle, räumliche und personelle Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe soll intensiviert werden. Mit sogenannten Kombieinrichtungen werden Kooperationsmodelle erprobt.

1.2 Beschlussfassung Bedarfsanerkennung sowie Beauftragung Grobplanung hinsichtlich Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte St. Raphael Rettenbach

Sachverhalt:

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz hat die Gemeinde Rettenbach die örtliche Bedarfsanerkennung und Festlegung notwendiger Betreuungsplätze für Kinder vorzunehmen (Art 7 Satz 1 BayKiBiG).

Für die im Rahmen der aktuellen Sitzung unter TOP 1.1 angedachte Realisierung einer weiteren Kinderkrippengruppe (Kinder <3 Jahre) und einer altersgemischten Gruppe (Kinder zwischen 2-4 Jahren) in der Kindertagesstätte St. Raphael, muss der Bedarf durch den Gemeinderat Rettenbach anerkannt werden.

Die Gemeinde Rettenbach hat gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung des Landratsamt Günzburg hierfür Berechnungen im „Hildesheimer Modell“ erarbeitet.

Hierdurch ergibt sich ein Mehrbedarf von jeweils einer zusätzlichen Kinderkrippengruppe (Kinder <3 Jahre) und einer altersgemischten Gruppe (Kinder zwischen 2-4 Jahren).

Im Hildesheimer Modell wurden die Planungen auf Grundlage der „Konstanten Wanderung“ herangezogen. Hintergrund für die Heranziehung sind unter anderem die neu entstehenden Baugebiete. Aktuell befinden sich 11 Kinder auf der Warteliste für einen Krippenplatz im Jahr 2023/2024. Für das Jahr 2024/2025 befinden sich auch 11 Kinder auf der Warteliste für einen Kindergartenplatz.

Die Berechnungen aus dem Hildesheimer Modell, die zusätzlich erwartete Bevölkerungsentwicklung durch Ausweisung von Neubauland und der Bericht über die derzeitige Auslastung der Kindertagesstätte St. Raphael führen dazu, dass ein zusätzlicher Bedarf von einer Kinderkrippengruppe (Kinder <3 Jahre) und einer altersgemischten Gruppe (Kinder zwischen 2-4 Jahren) gesehen wird.

Derzeit gibt es in den Kindertagesstätten in Rettenbach 11 Krippenplätze, 50 Kindergartenplätze und 20 Kinderhortplätze (Grundlage der Betriebserlaubnis mit Wirkung vom 01.01.2014).

Bei der Bedarfsanerkennung im Jahr 2012 wurden 54 Kindergartenplätze, 8 Kinderkrippenplätze und 10 Kinderhortplätze beschlossen.

Aus den gemeinsamen Besprechungen, den vorliegenden Zahlen aus dem Hildesheimer Modell und der Auslastungsanzeige der KiTa konnten folgenden Bedarfswerte festgestellt werden:

1. Bedarfsanerkennung für Kinder unter drei Jahren

Kinderkrippe Rettenbach: 23 Plätze

2. Bedarfsanerkennung für eine altersgemischte Gruppe (Kinder zwischen 2 und 4 Jahren)

altersgemischte Gruppe: 20 Plätze

3. Bedarfsanerkennung für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten Rettenbach: 50 Plätze

4. Bedarfsanerkennung für Kinderhortplätze

Kinderhort Rettenbach: 20 Plätze

Anmerkungen zur altersgemischten Gruppe:

Betitelt wäre dies unter einer Kindergartengruppe, da Sie die Öffnung vom Alter nach oben beinhaltet. In dieser Gruppe könnten Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden. Alle Kinder unter 3 Jahren werden hier bis zum 3. Geburtstag doppelt gezählt und sobald sie das 3. Lebensjahr erreicht haben, dann einfach.

In dieser Gruppe könnte man max. 10 Kinder unter 3 Jahren(U3) aufnehmen, wenn all diese 10 Plätze mit U3 Kindern belegt werden sind 20 Plätze belegt.

Entsprechend je einem U3 Kind-Platz weniger eröffnet die Möglichkeit von je zwei Ü3 (über 3 Jahren) Kindern.

Mit dem Bau einer weiteren Krippengruppe (12 Plätze) und der altersgemischten Gruppe (20 Kinder) würden somit 32 neue Plätze geschaffen.

Besonders durch die altersgemischte Gruppe bleibt die Gemeinde hier flexibel und könnte beispielsweise auch nur 8 U3 Kinder aufnehmen und somit bleibt Platz für 4 Ü3 Kinder.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt nach §7 BayKiBiG folgende Bedarfsanerkennung von Betreuungsplätzen:

1. Bedarfsanerkennung für Kinder unter drei Jahren

Kinderkrippe Rettenbach: 23 Plätze

2. Bedarfsanerkennung für eine altersgemischte Gruppe (Kinder zwischen 2 und 4 Jahren)

altersgemischte Gruppe: 20 Plätze

3. Bedarfsanerkennung für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten Rettenbach: 50 Plätze

4. Bedarfsanerkennung für Kinderhortplätze

Kinderhort Rettenbach: 20 Plätze

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die Beauftragung von Architekt Martin Brenner mit der Grobplanung und Kostenschätzung hinsichtlich der Erweiterung des bestehenden Gebäudes in der St.-Leonhard-Str. 28, Rettenbach.

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Abstimmungsergebnis: | 13:0 |
|-----------------------------|-------------|

2. Antrag für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet Rettenbach

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist nicht nur ein grundlegender Baustein zur Eindämmung der Klimakrise, sondern kann auch zur Förderung der Biodiversität beitragen. Mit PV-Freiflächenanlagen ist es möglich, eine extensive Flächenbewirtschaftung mit lukrativen Einnahmen zu verbinden. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen birgt gerade im Sonnen- und Flächenbereich großes Potenzial. Die Kombination aus Energiewende und Artenschutz ist darüber hinaus wichtig, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erhöhen – sofern die Flächennutzung durchdacht erfolgt und die PV-Freiflächen optisch in die Natur und Landschaft eingebettet werden.

Die Wahl eines geeigneten Standorts für eine PV-Anlage ist der erste, zentrale Aspekt bei der Umsetzung dieses Projekts. Ganz grundsätzlich sollten bei der Errichtung – sofern möglich – vorrangig bereits vorbelastete oder landwirtschaftlich weniger ertragreiche Standorte genutzt werden.

Die Gemeinde kann die räumliche Verteilung durch die Aufstellung von Bauleitplänen in Form von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen steuern.

Herr Anwender von Voltgrün-Energie wird in der Sitzung die Details hierzu erörtern und angedachte Flächen vorstellen.

Die Vorsitzende verweist auf die Anlage zu diesem TOP.

Herr Anwender stellt das geplante Projekt anhand beigefügter PowerPoint Präsentation dem Gremium vor.

Realisiert werden könnten die Anlagen aufgrund der Anfrage des Eigentümers auf den Flr.Nr. 238, 301 und 395 Gemarkung Rettenbach.

Für die Möglichkeit der Beteiligung der Gemeinde und/oder der Bürgerschaft sieht Herr Anwender gewisse Einschränkungen, da die genannten Flächen nicht förderfähig sind. Eine Umsetzung für die Konstellation hinsichtlich Bürgerbeteiligung wurde am 4. Juli mit dem Vorstand der VR-Bank Donau-Mindel, Herrn Jall erörtert. Die Videokonferenz wurde von der Vorsitzenden entsprechend terminiert. Der Eigentümer der geplanten, zu bebauenden Flächen würde jene an die Firma Voltgrün-Energie aus Regensburg verpachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt, vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Bauleitplanung, der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 238, 301 und 395 jeweils Gemarkung Rettenbach zu.

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt, unter den oben benannten Voraussetzungen, daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Baubauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rettenbach“, sowie Änderungen des Flächennutzungsplanes nach §2 BauGB.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage verbundenen Planungskosten sowie die Kosten für die Ausarbeitung und Betreuung des städtebaulichen Vertrags gehen zu Lasten der Fa. Voltgrün Energie GmbH, Regensburg. Die Gemeinde Rettenbach trägt keine Kosten.

| |
|-----------------------------|
| Abstimmungsergebnis: |
|-----------------------------|

| |
|-------------|
| 12:1 |
|-------------|

3. Außenbereichssatzung "Alte Mühle II": Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021 wurde aufgrund Antrag des Grundstückseigentümers der Aufstellungsbeschluss für eine Außenbereichssatzung für das Grundstück FlurNr. 125, Gemarkung Rettenbach gefasst. Zum Sachverhalt und der umfangreichen Vorgeschichte wird auf das Protokoll vom 22.02.2021 verwiesen, welches auch als Anlage beigefügt ist.

Von der Gemeinde Rettenbach wurde dann eine Anwaltskanzlei mit der Erstellung einer Kostenübernahmevereinbarung beauftragt. Nach einer ersten Durchsicht der übermittelten Unterlagen nahm die Kanzlei wie folgt Stellung:

Ich habe mir zunächst einmal die Voraussetzungen für die Satzung hier angesehen. Diese liegen nicht vor. Das hat Ihnen das LRA ja auch schon bestätigt. Der Gemeinderat hat dennoch einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Ich sehe aber neben der Tatsache, dass die Voraussetzungen für die Satzung fehlen auch noch das Problem, dass das Vorhaben auch nach Erlass der Satzung nicht zulässig sein wird. Die Satzung sorgt ja nur dafür, dass den Wohngebäuden (und Handwerks-/Gewerbebetriebe, wenn das so festgesetzt wird) die in § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB genannten Belange nicht mehr entgegengehalten werden können, namentlich, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Nicht genannt ist hier die Erweiterung einer Splittersiedlung. Dieser Belang wird dem Vorhaben an diesem Standort trotz der Satzung entgegenstehen, es ist dann also weiterhin nicht genehmigungsfähig. Die Satzung zu erlassen, führt also nicht dazu, dass damit das Vorhaben legalisiert wird. Ich weiß nicht, ob das LRA hierauf bereits hingewiesen hat. Wenn nicht, wäre dies durchaus nochmal eine Überlegung wert, ob sich vor diesem Hintergrund der Aufwand tatsächlich lohnt die Satzung zu erlassen. Zumal der Gemeinderat ja auch weiß, dass diese rechtswidrig sein wird.

Die Auffassung, dass auch nach dem Erlass der Satzung, das Landratsamt Günzburg keine Baugenehmigung erteilen würde, wurde von diesem am 14.05.2021 bestätigt.

Mit Schreiben vom 27.05.2021 (Anlage) wurde dann der Antragsteller auf die vorgenannte Rechtsituation hingewiesen und gefragt, ob er vor diesem Hintergrund an seinem Antrag nach Erlass einer Außenbereichssatzung festhalten wolle.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 (Anlage) hatte das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht die Gemeinde Rettenbach auf nicht genehmigte Geländeverfüllungen auf FlurNr. 125 hingewiesen

und um Stellungnahme gebeten. Dies wurde in der Bauausschusssitzung vom 21.06.2021 behandelt (Anlage Protokoll).

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch die Untere Naturschutzbehörde lehnten die Auffüllungen ab und forderten eine Herstellung des ursprünglichen Zustands.

Da seitens des Antragstellers keine Reaktion erfolgte, wurde von der Verwaltung mit Schreiben vom 17.09.2021 nachgefragt. Daraufhin legte der Antragsteller ein auf den 25.06.2021 datiertes Schreiben an die Gemeinde Rettenbach vor (Anlage), welches weder der Vorsitzenden noch der Verwaltung bis dahin bekannt war. Darin wird die Ausarbeitung einer Kostenvereinbarung durch eine Anwaltskanzlei in Frage gestellt und eine andere Vorgehensweise vorgeschlagen.

Das Landratsamt Günzburg stellte dem Antragsteller dann mit Datum vom 20.10.2021 einen erneuten Bescheid mit der Beseitigungsanordnung zu (Anlage).

Am 25.10.2021 gab es dann ein Gespräch zwischen der Vorsitzenden und dem Antragsteller, in welchem dieser eine Einbeziehungssatzung ins Gespräch brachte. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg wurde ihm zugestanden.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 (Anlage) wandte sich der Antragsteller an das Landratsamt Günzburg und bat um Aufhebung des Zwangsgeldes und sicherte die Beseitigung der baulichen Anlagen zu. Dies wurde vom Landratsamt Günzburg mit Schreiben vom 10.11.2021 bei fristgerechtem Rückbau zugesichert.

Nachdem aber noch immer der Aufstellungsbeschluss im Raum steht, sollte dieser nun formal aufgehoben werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach hebt den Beschluss vom 22.02.2021 zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Alte Mühle II“, FlurNr. 125, Gemarkung Rettenbach, auf.

| |
|-----------------------------|
| Abstimmungsergebnis: |
|-----------------------------|

| |
|-------------|
| 12:1 |
|-------------|

4. Voranfrage der Fa. BioEnergie Kempfer GbR zum Anschluss der Fa. Reflexa an Fernwärme und Biogas

Sachverhalt:

Mit Datum vom 06.07.2023 hat die Firma BioEnergie Kempfer GbR eine Voranfrage zur Versorgung der Firma Reflexa mit Fernwärme und Biogas vorgelegt (Anlage). Die Firma BioEnergie Kempfer GbR betreibt die Biogasanlage auf den FlurNrn. 355, 356 und 356/1, Gemarkung Rettenbach. Es ist geplant, das Werksgelände der Fa. Reflexa von Norden her über die bestehenden Feldwege anzubinden. Dazu sollen die Leitungen die Gemeindeverbindungsstraße queren und dann über Feldwege bis zum Werksgelände geführt werden. Die Länge beträgt ca. 1 km. Neben der Fernwärmeleitung mit Vor- und Rücklauf sollen eine Gasleitung und zwei Leerrohre Strom in 1,2 m Tiefe verlegt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beabsichtigt dem Antrag der Fa. BioEnergie Kempfer GbR zur Anbindung der Fa. Reflexa an die Biogasanlage mit Fernwärme und Biogas zuzustimmen. Voraussetzung für eine endgültige Zustimmung durch die Gemeinde Rettenbach sind die technische Klärung aller Details und der Abschluss eines für beide Seiten akzeptablen Vertrags.

Alle anfallenden Kosten sind von der BioEnergie Kempfer GbR zu übernehmen, auf die Gemeinde dürfen keine Kosten zukommen.

Außerdem ist der Betreiber (BioEnergie Kempfer GbR) verpflichtet, die Genehmigungsbehörde einzuschalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

Der Vertragsentwurf ist durch den Betreiber zu erstellen und muss u.a. folgende Regelungen enthalten:

- Pacht für die Nutzung der Straße/Straßenquerung und der Feldwege
- Rückbauvereinbarung mit entsprechender Bürgschaft
- Zusicherung Übernahme aller anfallenden Kosten durch den Betreiber
- Rechtsanwaltskosten der Gemeinde zur Vertragsprüfung trägt Betreiber

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Abstimmungsergebnis: | 13:0 |
|-----------------------------|-------------|

5. Bekanntgabe der Aufstellung der Jahresrechnung 2022**Sachverhalt:**

Nach Art 102 Abs. 2 GO hat die Kämmerei die Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Mit Aufstellung der Jahresrechnung beginnt auch die Frist zur Prüfung derselben nach Art. 103 Abs. 3 GO, welche zum 31.12.2023 endet. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Kämmerei sind bis zum 30.06.2024 durchzuführen.

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung der Gemeinde Rettenbach leicht verspätet zum 06.07.2023 aufgestellt. Nachfolgend werden die Ergebnisse aufgezeigt.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 4 Gemeinde Rettenbach

Seite: 1

HH.-Jahr : 2022

Datum : 11.07.23

Uhrzeit : 16:02:05

| | Verwaltungs haushalt in € | Vermögens haushalt in € | Gesamthaushalt in € |
|---|------------------------------|----------------------------|------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Einnahmen | | | |
| Solleinnahmen (= Anordnungssoll) | 4.705.210,86 | 1.637.367,92 | 6.342.578,78 |
| + neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| J. Abgang alter Haushalts-einnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| J. Abgang alter Kasseneinnahmereste | 0,00 | 2.698,52 | 2.698,52 |
| Summe bereinigter Solleinnahmen | 4.705.210,86 | 1.634.669,40 | 6.339.880,26 |
| Ausgaben | | | |
| Sollausgaben (= Anordnungssoll) | 4.705.453,99 | 1.278.169,40 | 5.983.623,39 |
| + neue Haushaltsausgabereste | 0,00 | 362.000,00 | 362.000,00 |
| J. Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| J. Abgang alter Kassenausgabereste | 243,13 | 0,00 | 243,13 |
| Summe bereinigter Sollausgaben | 4.705.210,86 | 1.634.669,40 | 6.339.880,26 |
| Unterschied | | | |
| Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen J. bereinigte Sollausgaben | | | |
| Fehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nachrichtlich: | | | |
| Zuführung vom VwH zum VmH | 1.367.302,98 | | |
| Zuführung vom VmH zum VwH | 0,00 | | |
| Zuführung zur allgemeinen Rücklage | 848.687,92 | | |
| Entnahme aus der allgemeinen Rücklage | 0,00 | | |

Diskussionsverlauf:

Herr Kämmerer Christoph Zeh erläutert die Jahresrechnung 2018 und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Aus der Mitte des Gremiums werden die gute Arbeit des Kämmerers und die gute Haushaltsentwicklung gelobt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach nimmt von der Aufstellung der Jahresrechnung nach Art 102 Abs.2 GO für das Haushaltsjahr 2022 Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:**13:0****6. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.06.2023****Sachverhalt:**

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 19.06.2023 werden keine Einwände erhoben.

Diskussionsverlauf:

Aus der Mitte des Gremiums erfolgt der Hinweis, dass eine Anlage in der Niederschrift vom 19.06.2023 nicht aktualisiert wurde. Die Vorsitzende erklärt, dass die Anlagen der Niederschrift immer diese sind, welche zur Sitzungsladung aktuell und beigelegt waren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach genehmigt die Niederschrift vom 19.06.2023.

Abstimmungsergebnis:**13:0**

7. Sonstiges

Sachverhalt:

1. Gemeindehalle – Schaden in der Sporthalle durch Unwetter von 11. auf 12. Juli 2023
Die Vorsitzende informiert das Gremium über den Wasserschaden in der Gemeindehalle, welcher durch das Unwetter entstanden ist - sowie die bereits unternommenen und sofort eingeleiteten Schritte (Säuberung, Einsatz von Trocknungsgeräten, Ursachenforschung, Abstimmung mit der Versicherung, Information im Gemeindeblatt, Information an die Vorstände des FC Reflexa und CCH sowie Kindergartenleitung, welche die Sporthalle nutzen).
GMR Anja Schinzel bittet darum, dass künftig das Gremium über derartige Vorkommnisse informiert werden soll.
2. Dank an die Einsatzkräfte der Feuerwehr Rettenbach
Vorsitzende Dietrich-Kast bedankte sich bei den Einsatzkräften der Feuerwehr Rettenbach für ihren Einsatz bei der Brandbekämpfung am „Heilig Geist“ Kindergarten in Günzburg. Die Feuerwehr Rettenbach hat gut ausgebildete Einsatzkräfte und das entsprechende Equipment um hier helfen zu können.
3. Stromausfall 11./12. Juli 2023
Aus der Mitte des Gremiums erfolgt die Nachfrage, ob die Gründe für den langen Stromausfall während des Unwetters bekannt sind. Die Vorsitzende erklärt, dass ein Blitzeinschlag sowie das Umstürzen eines Baumes die Ursache gewesen seien und die Fehlersuche und Reparatur durch das Unwetter und Dunkelheit erschwert wurden. Hierzu hatte die Vorsitzende die Informationen des zuständigen Kommunalbetreuers der LEW vorgelesen.
4. Pfarrfest 02.07.2023
GMR Werner Brenner dankt den anwesenden Gremiumsmitgliedern sowie der Vorsitzenden für den Besuch des Pfarrfests sowie für die Nutzung des Gemeindehallenvorplatzes und der Gemeindehalle.

Vorsitzende:

Schriftführer:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Hartmann Julia